

Promotionsordnung (Dr.rer.nat.)¹ der Universität Bremen
für den Fachbereich 1 (Physik / Elektrotechnik)
Vom 25.04.2012²

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22.05.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die auf Grund von § 87 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 65 BremHG durch den Fachbereichsrat 1 der Universität Bremen am 25.04.2012 beschlossene Ordnung der Promotionsordnung Dr.rer.nat. in der nachstehenden Fassung genehmigt.

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation; Zulassung zur Promotion
- § 9 Prüfungsausschuss; Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung
- § 10 Wiederholung des Kolloquiums
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität
- § 13b Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 15 Übergangsvorschriften

¹ Soweit diese Promotionsordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

² In der Fassung der Änderungsordnung vom 01.02.2023; genehmigt durch die Rektorin am 04.11.2024.

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) durch den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in den Studiengängen der Physik⁴ in diesem Fachbereich vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der Studiengänge Physik, die jeweils von den im Fachbereichsrat vertretenen Statusgruppen gewählt werden. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer und den wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und für den Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Gegen seine Entscheidungen können die Betroffenen sowie jedes Mitglied die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Entscheidungen nach § 4 Absatz 3, 4 und 6, § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 3 können nur durch den Promotionsausschuss selbst gefällt werden.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher oder sonstiger Mitarbeiter und ein Student an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch eines Kandidaten gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Hochschulstudiums der Physik oder in einer für das Promotionsthema relevanten

⁴ Die Begriffe "Studiengänge der Physik" oder "Studiengänge Physik" fassen hier und im Folgenden den Diplomstudiengang Physik, den Lehramtsstudiengang Physik, den Masterstudiengang Umweltphysik sowie jeden zukünftigen Diplom- oder Masterstudiengang der Physik im Fachbereich 1 zusammen.

ten Natur- oder Ingenieurwissenschaft durch einen Mastergrad, ein an der Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen. Wurde das Studium nicht in der Physik absolviert, muss es ausreichend physikalische Grundlagen zumindest im Bereich des Fachgebietes enthalten, in dem eine Promotion erfolgen soll. Ist dies nicht oder nur in geringem Umfang der Fall, können zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden. Die Entscheidung hierzu wird im Konsens zwischen dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Kandidaten/Kandidatin und dem Promotionsausschuss getroffen.

(2) Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten müssen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Dies wird in der Regel durch einen mindestens mit der Note 2 bestandenen Abschluss gemäß Absatz 1 nachgewiesen.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschul-Diplom beendet hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Abschluss mindestens die Note 1,5 hat und
2. durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die denen der Vorlesungen des Masterstudiums in Physik entsprechen, wobei die geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Bremen Anwendung finden, und
3. der Nachweis zur Befähigung, wissenschaftlich vertieft zu arbeiten erbracht wird, z.B. durch federführende Beteiligung bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation.

(4) Zugelassen wird auch, wer einen zu Absatz 1 oder 3 äquivalenten Studienabschluss erworben hat. Über die Äquivalenz entscheidet stets der Promotionsausschuss.

(5) Der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) als Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorand gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit mit einer seit mindestens zwei Jahren andauernden engen wissenschaftlichen Kooperation mit einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Studiengänge Physik im engeren Zusammenhang steht. Von den Bedingungen nach Satz 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem in den Studiengängen Physik vertretenen Arbeitsgebiet besteht, und wenn die Promotion im Interesse der Studiengänge ist. Bei Kandidaten, die nicht Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 3 nach Stellungnahme von zwei Hochschullehrern der Studiengänge Physik über die Zulassung zur Promotion.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat oder wenn bei einem vorangegangenen, negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens drei Jahre zurückliegt.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann als Doktorand angenommen werden, wenn ein Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Studiengänge Physik die wissenschaftliche Betreuung übernimmt. Ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere ein Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen kann auf Antrag an den Promotionsausschuss das Recht zur Betreuung von Doktoranden erhalten. Zum Betreuer kann auch ein habilitierter Wissenschaftler bestellt werden, der einer Einrichtung angehört, die mit der Universität aufgrund eines Vertrages oder in vergleichbarer Weise wissenschaftlich zusammenarbeitet, und der in der Universität mindestens für die Dauer des beabsichtigten Promotionsvorhabens in Lehre und Forschung tätig ist. Zusätzlich kann der Promotionsausschuss auf Antrag einen Fachhochschulprofessor, der die Voraus-

setzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand sind beizufügen:

1. der Lebenslauf des Kandidaten,
2. der Nachweis des Studiums gemäß § 4 Absatz 1, 2, oder 3,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens und eine positive Stellungnahme des Betreuers zu diesem Vorhaben und
5. eine Erklärung des Betreuers, dass ein Arbeitsplatz und die nötigen Arbeitsmittel für die Dauer des Promotionsvorhabens zur Verfügung stehen, in der Regel an der Universität Bremen.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form sowie in einer mit dieser identischen handschriftlich zu unterzeichnenden Papieraufbereitung im Prüfungsamt einzureichen. Der Promotionsausschuss legt fest, welches Format für die elektronische Version zu verwenden ist und in welcher Form die Bereitstellung erfolgt.

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Doktorand gilt zunächst für vier Jahre und soll auf begründeten Antrag des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion in angemessener Zeit zu rechnen ist. Der Betreuer kann aus triftigen Gründen seine Betreuung widerrufen. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses gemäß § 2 Absatz 3. Kann kein neuer Betreuer gefunden werden, erlischt der Status als Doktorand. Die Annahme als Doktorand nach § 4 Absatz 3 kann vorläufig und mit einer Befristung von zwei Jahren erfolgen, wenn die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Dissertation

(1) Der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen. Die Dissertation muss überwiegend einem der Wissenschaftsgebiete angehören, die in den Studiengängen der Physik vertreten sind.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Publikationen bestehen (kumulative Dissertation). Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Inhalt und Umfang der kumulativen Schrift müssen einer im Fachgebiet üblichen Dissertation entsprechen.
2. Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik müssen in einer solchen Form erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge.
3. Bei Verwendung von Publikationen, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in detaillierter und nachvollziehbarer Weise darzustellen.
4. Die Publikationen müssen von wissenschaftlich anerkannten, internationalen Fachzeitschriften zum Druck angenommen oder veröffentlicht worden sein. Diese Fachzeitschriften müssen an einem Peer-Review-Verfahren teilnehmen. Die verwendeten Originalarbeiten sind in der Form in die Dis-

sertation aufzunehmen, in der sie zur Veröffentlichung angenommen wurden.
Die Gutachter müssen in ihren Gutachten ausführlich bestätigen, dass die Kriterien 1 bis 4 erfüllt sind.

- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt der Kandidat die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise. Bei Kandidaten, die nicht Doktoranden des Fachbereichs waren, sind zusätzlich die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6 vorzulegen,
4. der Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2. Die Unterlagen sind in elektronischer Form sowie in einer mit dieser identischen handschriftlich zu unterzeichnenden Papieraufbereitung im Prüfungsamt einzureichen. Der Promotionsausschuss legt fest, welches Format für die elektronische Version zu verwenden ist und in welcher Form die Bereitstellung erfolgt.

(2) Die Dissertation ist in drei zur Vervielfältigung geeigneten Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG (siehe Anlage 2 zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass der Kandidat

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und
4. die gemäß Absatz 3 beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit den gemäß Satz 1 eingereichten Exemplaren der Dissertation.

(3) Dem Prüfungsamt wird eine elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt in einem Format, das der Promotionsausschuss festlegt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung von Quellen eingesetzt werden. Durch den Promotionsausschuss erfolgt keine elektronische Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Der Verfasser hat von seiner Dissertation ein englisch abgefasstes Abstract beizulegen, das eine Seite nicht überschreiten darf.

(5) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang hinzuweisen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation; Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung des Kandidaten zur Promotion nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 9 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

- (2) Bei Kandidaten, die Doktorand der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraus-

setzungen gemäß § 4 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren. Er bestellt zwei Gutachter, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Universität Bremen. Mindestens einer der Gutachter muss den Studiengängen der Physik angehören. Der Betreuer der Promotion ist Erstgutachter. Der Zweitgutachter kann auch ein an einer anderen deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Hochschullehrer oder Habilitierter sein. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf sein Recht als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter verzichten. Ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere ein Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen kann auf Antrag an den Promotionsausschuss das Recht zur Begutachtung von Dissertationen erhalten. Der Promotionsausschuss kann auch drei Gutachter bestellen, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige sein müssen. In diesem Fall sollen zwei Gutachter an der Universität Bremen tätig sein, während der dritte Gutachter einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung angehören muss. Der dritte Gutachter muss promoviert und auf dem der Dissertation zugrundeliegenden Gebiet wissenschaftlich ausgewiesen sein. Der Kandidat kann Gutachter vorschlagen. Vorgeschlagene kann der Promotionsausschuss mit Begründung ablehnen.

(3) Bei Beteiligung eines Fachhochschulprofessors an Promotionsverfahren gemäß § 65 Absatz 3 BremHG trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung, ob die Voraussetzung einer besonderen Qualifikation erfüllt ist.

(4) Bei Kandidaten, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, entscheidet in jedem Falle der Promotionsausschuss nach § 4 Absatz 5 über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und eröffnet im Fall der Zustimmung das Verfahren nach Absatz 2.

(5) Jeder gemäß Absatz 2 bestellte Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachter schlagen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 2 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Bei einer Aufwertung der Note 1 wird das Prädikat

summa cum laude	(ausgezeichnet: 0.7)
-----------------	----------------------

vergeben. Ein Gutachten, das die Umarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(6) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind dem Promotionsausschuss sowie nach seiner Bestellung allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftler des Fachbereichs können die Gutachten einsehen. Die sonstigen Angehörigen der Universität können die Gutachten einsehen, sofern der Kandidat einverstanden ist. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung des Kandidaten die Bestellung des betreffenden Gutachters widerrufen und einen anderen Gutachter bestellen, falls das Gutachten nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Kandidat hat das Recht, die Gutachten einzusehen. Nach Einsicht in die Gutachten kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation oder die Rücknahme der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung denselben Gutachtern vorzulegen. Nimmt der Kandidat die Dissertation zurück, so hat er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue

Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit "nicht bestanden".

(8) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen erlaubt, mit Ausnahme des Vortrags, falls der Kandidat und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diesem zustimmen.

(9) Empfehlen zwei Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist der Kandidat zum Kolloquium gemäß § 9 zuzulassen. Lehnen zwei Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden", es sei denn, der Kandidat hat das Verfahren gemäß Absatz 6 gewählt.

(10) Waren zwei Gutachter bestellt und lehnt einer der beiden Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird ein weiterer Gutachter bestellt, der als hauptamtlicher Hochschullehrer den Studiengängen der Physik angehören muss, wenn einer der beiden Gutachter gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht einem der Studiengänge der Physik angehört. In Ausnahmefällen kann als weiterer Gutachter ein an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Hochschullehrer oder Habilitierter bestellt werden. Das weitere Vorgehen erfolgt gemäß Absatz 7. Wird ein Bewerber trotz eines ablehnenden Gutachtens zum Kolloquium zugelassen, kann der Gutachter, der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Seine Bewertung der Dissertation wird jedoch gemäß § 9 Absatz 6 berücksichtigt. Der Gutachter, der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht zu nennen.

(11) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation des Kandidaten abgegeben werden, sind dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss; Kolloquium und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. mindestens zwei Gutachter;
2. zwei Prüfer, die Hochschullehrer oder habilitierte Sachverständige sind, darunter mindestens ein Hochschullehrer der Universität Bremen;
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen: ein Student und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch ein Fachhochschulprofessor bestellt werden, der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Mitglied gemäß Nr. 2. Für das Kolloquium benennt der Vorsitzende einen Protokollführer aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Die Wahl der Gutachter und der Mitglieder des Prüfungsausschusses muss mit dem Ziel erfolgen, eine unabhängige Bewertung der Promotionsleistung zu gewährleisten und Befangenheiten entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermeiden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss mit Begründung abgelehnt werden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

Kann ein Gutachter, der bereits ein Gutachten abgegeben hat, in begründeten Fällen auf absehbare Zeit nicht am Kolloquium teilnehmen, und wurden bisher nur zwei Gutachter eingesetzt, so wird ein weiterer Gutachter bestellt. Das Gutachten des verhinderten Gutachters geht in die Bewertung ein, auf

seine Teilnahme am Kolloquium wird jedoch verzichtet. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter in Absprache mit dem Kandidaten einen Ersatz aus der entsprechenden „Statusgruppe.“ Auf Antrag an den Promotionsausschuss ist es möglich, dass eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter sowie eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer per Videokonferenz am Kolloquium teilnehmen. Für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission ist keine Teilnahme per Videokonferenz möglich. Die Teilnahme per Videokonferenz muss während des gesamten Kolloquiums sowie der nachfolgenden Aussprache der Prüfungskommission mit Bild und Ton erfolgen. Ist dies nicht oder nur mit unzumutbaren Unterbrechungen gesichert, muss der Termin des Kolloquiums verschoben bzw. nachgeholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein anwesendes Mitglied des Promotionsausschusses. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist nicht gestattet.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das öffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Das Kolloquium findet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gutachten an den Kandidaten (§ 8 Absatz 5) statt und wird durch öffentlichen Aushang angekündigt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter, der Mitglied des Promotions- oder des Prüfungsausschusses und Hochschullehrer ist, eröffnet das Kolloquium.

(4) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen:

1. In einem Vortrag, der 30 Minuten nicht überschreiten soll, sind die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzustellen. In einer anschließenden Disputation von ca. 15 Minuten Dauer weist der Kandidat nach, dass er die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch und methodisch begründen kann.
2. In einem allgemeinen Teil weist der Kandidat in einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten, dass er die fachlichen Grundlagen des seiner Dissertation zugrundeliegenden Arbeitsgebietes und davon berührter Fachgebiete beherrscht.

Ist das Thema der Dissertation der Didaktik der Physik zuzuordnen, so muss sich der allgemeine Teil auch in wesentlichem Umfang auf Gebiete der Physik erstrecken, auf die sich die Dissertation bezieht.

(5) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Bei der Bewertung ist dem allgemeinen Teil (Absatz 4 Nr. 2) mindestens das gleiche Gewicht einzuräumen. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

magna cum laude	(sehr gut: 1)
cum laude	(gut: 2)
rite	(befriedigend: 3)
non sufficit	(nicht bestanden: 4).

Zur differenzierenden Beurteilung kann die numerische Bewertung gemäß Satz 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei nur der Bereich 0,7 bis 3,0 zulässig ist (3,3 ist ausgeschlossen). Bei einer Aufwertung der Note 1 wird das Prädikat

summa cum laude	(ausgezeichnet: 0,7)
-----------------	----------------------

verwendet. Die Entscheidung über das Prädikat bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Note 0,7 kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses vergeben werden. Das Kolloquium gilt nur als bestanden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses dieser Einschätzung zustimmen.

(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Liegen zwei Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Liegen drei Gutachten vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit dem Faktor 2/3 gewichteten Einzelbewertungen der Gutachten und der Bewertung des

Kolloquiums. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Entsprechend der Gesamtwertung wird das Prädikat der Promotion wie folgt ermittelt:

0,7 bis 1,5:	magna cum laude
1,6 bis 2,5:	cum laude
2,6 bis 3,0:	rite
über 3,0:	non sufficit.

Wenn zwei der in die Gesamtbewertung einfließenden Teilnoten 0,7 sind und die dritte und ggf. eine vierte Teilnote nicht schlechter als 1,0 ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Gutachters das Prädikat „summa cum laude“ erteilen. Die Entscheidung darüber muss einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren. Die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ ist im Prüfungsprotokoll nachvollziehbar zu begründen.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 9, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung gemäß § 10 hingewiesen wird. Erscheint der Kandidat zum Kolloquium nicht, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag des Kandidaten, der zu begründen ist, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis entschuldigen; in diesem Fall setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Kandidaten und den Prüfern gemäß § 10 einen neuen Termin fest.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 11 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder mehrere Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wird das Kolloquium nicht bestanden, so kann sich der Kandidat innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens noch einmal zum Kolloquium anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Meldet sich der Kandidat innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er nicht zum angesetzten Termin für das Wiederholungskolloquium, so gilt dieses als nicht bestanden, es sei denn, er hat sein Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 11

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 9 Satz 2 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 9 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

1. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
2. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
3. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über dem Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblatts auszuweisen ist oder
4. drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiches und 30 weitere Mikrofiche-Kopien. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
5. fünf Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Er versichert, dass die elektronische Version der abgenommenen Dissertation entspricht.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung erfolgen. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasser und Betreuer der Dissertation Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens werden vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnende Urkunden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 12 Absatz 1 genannte Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden ist.

(4) Der Doktorgrad ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des zuständigen Promotionsausschusses.

§ 13a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte des Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuer/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuer,
2. je ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(7) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

§ 13b

Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

Die Vereinbarung gem. Abs. 1 regelt insbesondere:

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(2) Für die Promotionen gem. § 13b gelten, soweit die Vereinbarung gem. Abs. 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 14

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 09.11.2009 außer Kraft.

(2) Für Kandidaten, die vor dem 22.05.2012 als Doktoranden angenommen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 09.11.2009.

(3) Für Kandidaten, die vor dem 22.05.2012 zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 09.11.2009.

Bremen, den 22.05.2012

Der Rektor der Universität Bremen